

Ist gegeben gegen „allgemeine oder besondere Verwaltungsakte jeder Art — auch solche von Ministerien oder Selbstverwaltungskörpern —, welche zum Nachteil des Klägers ein Gesetz verletzen oder auf einem Amtsmissbrauch oder einer Amtsüberschreitung beruhen“. Weiter ist bemerkenswert, daß die Beschlüsse der Kreisversammlungen und der Kreisausschüsse „der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte wegen Rechtsverletzung, Amtsmissbrauchs oder Amtsüberschreitung“ unterliegen (§ 3), und daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs u. a. für Streitigkeiten begründet ist, die sich aus der Haftpflicht für Amtspflichtverletzungen der Beamten ergeben (§ 6). Das Verwaltungsgericht ist besetzt mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 6 Beisitzern. Erstere werden aus den höheren Beamten der inneren Verwaltung seitens des Ministeriums des Inneren berufen, letztere von den Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 9). Der Verwaltungsgerichtshof, dessen Mitglieder (ein Präsident, ein Stellvertreter desselben, zwei ordentliche richterliche Mitglieder und zwei Ersatzrichter, die aus den höheren Beamten der Verwaltung oder der Justiz genommen werden) die Rechtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit genießen, entscheiden in 9 der Besetzung mit drei Mitgliedern (§ 8).

d) Einstufigkeit der verwaltungsgerichtlichen Ordnung besteht in Südwürttemberg-Hohenzollern. Die Rechtsanordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. August 1946¹²⁾ bestimmt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt wird, ein mit rechtskundigen Berufsrichtern besetztes Gericht, das in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheidet (§ 2, 7). Hinsichtlich seiner Zuständigkeit verweist die Anordnung (§ 11) auf das frühere württembergische Recht, das bekanntlich die Generalklausel kannte. Voraussetzung der Verwaltungsklage ist die Erschöpfung des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden (§13).

4. Seitens des britischen Zonenbefehlshabers sind offenbar interne Anregungen an die deutschen Stellen ergangen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder einzuführen. Darauf deutet die in den meisten Fällen gewählte Fassung „Auf Veranlassung der Militärregierung wird verordnet . . .“. Nur für Braunschweig hat die Militärregierung selbst die Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder eingeführt.

Folgende Bestimmungen sind ergangen:

Schleswig-Holstein :

Gesetz Über die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein vom 10. Juli 1946 »).
Verordnung über die Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein vom 2. August 1946 >*) .

Hannover :

Verordnung betreffend Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 17. August 1946 *) .

Westfalen :

Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 2. August 1946 »).

Nordrhein-Provinz :

Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 29. März 1946 *) .
Verordnung zur Veränderung der Verordnung vom 29. März 1946 . . ., vom 11. Januar 1947 ¹⁸⁾ .

Hamburg :

Verordnung Über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 18. März 1946 ¹⁹⁾ .

Braunschweig :

Unveröffentlichte Verordnung des Gebietsbeauftragten Nr. 2 der Militärregierung in Deutschland, Land Niedersachsen (in Kraft getreten am 1. Oktober 1947).

**) Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, S. 224.

¹⁵⁾ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1946, S. 54.

¹⁶⁾ Amtsblatt S. 56.

¹⁷⁾ Amtsblatt für Niedersachsen 1946, S. 59.

¹⁸⁾ Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen 1946, S. 73.

¹⁹⁾ Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz 1946, S. 161.

>**)*) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947, S. 47.

¹⁸⁾ Hamburgisches Verordnungsblatt 1946, S. 31.

Oldenburg :

Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte vom 26. August 1946 *) .

Lippe :

Verordnung über die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen und Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im Lande Lippe vom 10. Januar 1947 *) .

Vorläufig handelt es sich ausnahmslos nicht um einen Neubau, sondern um eine Wiederherstellung dessen, was war. Das bedeutet, daß in den früher preußischen, braunschweigischen, oldenburgischen und lippischen Bezirken der zur Zone gehörigen Länder die Generalklausel nicht zur Anerkennung gelangt ist, während diese in Hamburg wie früher gilt²²⁾²³⁾. Im übrigen unterscheiden sich die für die Nordrheinprovinz, für Westfalen und für Hannover getroffenen Regelungen von derjenigen für Schleswig-Holstein dadurch, daß hier wieder zwei Instanzen bestehen, nämlich einerseits die Kreis- und Stadtverwaltungsgerichte, andererseits das Landesverwaltungsgericht (§§ 1 und 2 des Gesetzes), während dort insoweit die Neuregelung sich erschöpft in der Wiedereinrichtung der Bezirksverwaltungsgerichte am Sitz der Regierung, also in Aachen, Köln, Düsseldorf, Münster, Arnberg, Minden, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich (§ 1 jeder der drei Verordnungen). Diese können angeufen werden, sobald ein Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten vorliegt oder eine Frist von drei Wochen ergebnislos verstrichen ist, seitdem die Beschwerde eingelegt wurde (§ 3 Abs. 1). Ähnlich ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Braunschweig geregelt (Art. VII). Zweistufigkeit gilt dagegen wie früher in Hamburg und Oldenburg (§ 1 im ersteren, §§ 1 und 2 im letzteren Fall). Für Lippe wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Bezirksverwaltungsgericht in Minden ausgeübt (Art. I Abs. 1).*

Für die Zusammensetzung der Gerichte gilt durchweg der Grundsatz einer Verbindung des Berufsrichtertums mit dem Laienrichtertum, und zwar auch für die Verwaltungsgerichte höherer Instanz, nämlich die Oberverwaltungsgerichte in Hamburg (§ 3) und Oldenburg (§§ 3, 8) sowie das Landesverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (§ 6 des Gesetzes). Die Vorsitzenden bzw. Präsidenten sowie die anderen Berufsrichter bedürfen ausnahmslos der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Die Ernennung der Richter ist überwiegend Sache der Militärregierung, der die jeweils in Frage kommende höchste deutsche Verwaltungsstelle Vorschläge unterbreitet. Nur in Hamburg, Schleswig-Holstein und Oldenburg findet die Richterbestellung bereits nach demokratischer Ordnung statt, in Hamburg in vollem Umfange (§ 3) in Schleswig-Holstein und Oldenburg teilweise (§ 8 Abs. 3, § 8 Abs. 4). Doch handelt es sich gerade bei den autoritär gestalteten Vorschriften über die Richterbestellung offensichtlich um Übergangsrecht.

²⁰⁾ Oldenburgisches Gesetzblatt 1946, S. 37.

²¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947, S. 45.

«) Vorschriften über besondere Einschränkungen der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit finden sich in allen Ordnungen. Hinzuweisen ist namentlich auf Bestimmungen, wonach ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich nicht erstreckt auf Angelegenheiten, die auf dem Deutschen Beamtengesetz vom 26.1.37 oder der Reichsdienststrafordnung gleichen Datums beruhen.

²²⁾ Einschränkungen ihrer Entscheidungsfreiheit ergeben sich für alle Verwaltungsgerichte der britischen Zone daraus, daß nach im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften (vgl. z. B. §§ 10 und 11 der für Hannover erlassenen Verordnung) die Militärregierung in Form einer Art von Bestätigungsfunktion eingeschaltet ist. Es handelt sich um zwei Fälle, nämlich einmal um den Fall, daß zweifelhaft ist, ob eine Vorschrift des alten Rechts, d. h. eine vor dem 8. 5. 45 erlassene Vorschrift im Hinblick auf die verkündete Politik der Militärregierung oder die Vorschriften ihres Gesetzes Nr. 1 noch als in Kraft befindlich bzw. eine auf Grund solcher Vorschrift erlassene Verfügung oder dgl. als rechtsgültig anzusehen ist, zum anderen um den Fall, daß ein Anspruch sich gründet auf die Ungültigkeit einer von einem deutschen Beamten oder einer deutschen Behörde nach Errichtung der Militärregierung erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift. Im ersteren Fall hat das Verwaltungsgericht zunächst nicht zu entscheiden, sondern der Militärregierung zu berichten, die ihrerseits dem Gericht eine bindende Benachrichtigung zukommen läßt. Im anderen Fall hat das Gericht es abzulehnen, sich mit der Sache zu befassen, es sei denn, die Militärregierung bestätigte, daß die Vorschrift ohne ihre Ermächtigung oder in Überschreitung einer solchen Ermächtigung erlassen war.